

könne, müßten selbstverständlich bei entscheidender Frage, ob die angeregte Währungsreform in die Wege zu leiten ist, angemessen gewürdigt werden.

Mit Gesetz vom 26. Mai 1924 wurde die Franken-Währung gesetzlich eingeführt und die Tatsache, daß schon 4 Jahre lang praktisch der Franken als Zahlungsmittel galt, sanktioniert. Erwähntes Gesetz bestimmt, daß die ausschließlich gesetzliche Währung der Schweizer Franken als Liechtensteiner Franken ist. Als gesetzliches Zahlungsmittel gelten diejenigen Münzen, Banknoten und andere Zahlungsmittel, welche in der Schweiz jeweils als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind. Die fürstliche Regierung kann auch andere Münzen und Zahlungsmittel bei öffentlichen Kassen zur Zahlung zulassen. Eine solche Zulassung ist jedoch öffentlich kundzumachen, unter Angabe des Anrechnungswertes. Die fürstliche Regierung kann aber auch, gestützt auf einen Landtagsbeschluß, die liechtensteinische Landesbank nach näheren Anweisungen zur Ausgabe von liechtensteinischen Banknoten und Münzen jeder Art unter Zugrundelegung der Schweizer Frankenwährung ermächtigen. Es ist für die ausgegebenen Banknoten und Münzen nach Anweisung der Regierung ein Garantiefond anzulegen. Von diesem Rechte ist bis heute kein Gebrauch gemacht worden.

Als Merkwürdigkeit erwähnen wir, daß bereits 4 Jahre vor gesetzlicher Einführung der Schweizer Franken-Währung ein anderes Gesetz Kronen in Franken umwandelte. Das Gesetz vom 27. August 1920 betrifft „die Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizerfranken in den Gesetzen und Verordnungen über Steuern, Stempel, Taxen und sonstigen Gebühren, sowie in den Strafbestimmungen“. Also obwohl noch die gesetzliche Währung die alte österreichische Kronenwährung war, verlangte der Staat die Abgaben in Franken, aus der Notwendigkeit heraus, sich feste Einnahmen zu sichern, denn seine Ausgaben liefen auch bereits zu Hauptsache in Franken.